

## Erläuterungen.

Obwol in derjenigen Schrift, zu welcher vorstehende Bogen als ein urkundlicher Anhang betrachtet sein wollen, über Entstehung und Bedeutung, namentlich der Haupt-Urkunde (des alten Bürgervertrages von 1595), das Erforderliche beigebracht ist: so dürften doch manchem Leser noch einige geschichtliche und sprachliche Erläuterungen zu den Urkunden selbst nicht unwillkommen sein. Der Gebrauch des Plattdeutschen zum öffentlichen amtlichen Verkehre nahm mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts immer mehr ab, besonders seit dem dreißigjährigen Kriege, in welchem so viele fremde Befehlshaber in das Land kamen, mit denen nicht plattdeutsch verhandelt werden konnte. Nach dem Jahre 1625 dürften sich wenige Verhandlungen in plattdeutscher Mundart in unserm Pommern finden.

S. 2. „Polnische anlige-gelbt.“ Schon früher (etwa 1568) waren die pommerschen Herzoge und Stände dem Könige Sigismund August von Polen wider die Moskowiter mit einer Anleihe von 100000 Rthlr. zu Hilfe gekommen. Man vergl. Dähnerts Ueff. I. S. 537, 538 und 563. Diese Summe war im Lande selbst zusammengeliehen worden. Da nun aber die Zinsen von Polen ausblieben, so hatte Herzog Ernst Ludwig zu deren Deckung schon 1574 die Summe von 8000 Fl. von den Städten angeliehen; ja im Jahre 1585 wurden auf dem Landtage zu Wolgast deshalb neue Steuern verlangt.

Ebend. „Hebben older vnd hundertmenne ..... befohlen.“ Diese anscheinend harten Worte (sie haben befohlen) können als ungeziemend nicht auffallen, wenn man erwägt, daß der Rath die Bürger schon vielfältig mit Zusagen getäuscht und selbst gegen den ersten, 1583 gegebenen feierlichen Revers gehandelt hatte. Daß es hierüber (ohne Zweifel mit dem rücksichtslosen Sastrow) schon zu sehr heftigen mündlichen Verhandlungen gekommen war, läßt sich mit Recht aus den Worten des neuen Reverses: „Oft nun wol ..... ingeloven“ (S. 3.) schließen.

Ebend. „In vnserm ..... reuerss.“ Der Rath zu Stralsund hatte nämlich schon im J. 1583 einen dem vorliegenden ähnlichen (Rechnungslegung u. versprechenden) Revers ausgestellt, den die Bürger als eine zugesicherte Verfassung betrachtet hatten. Vergl. Bürgermeister: Die Bürgergesprachen der Stadt Wismar. S. 101.

S. 3. „In vollenkamenden rath,“ d. h. in vollständiger Rathversammlung. Die Bürgermeister nämlich, besonders unter Sastrow, pflegten manche wich-

tige Sache auch wol allein, ohne die andern Rathsmitglieder zu fragen, abzumachen.

Ebend. „Gripswoldische handlung.“ Es sollte über die Irrungen mit dem Landesherrn unter Caution der Städte Greifswald, Anclam und Demmin (Vergl. Gesterding: Beitrag u. S. 205. Nr. 634b.) mit den Räten des Herzogs Ernst Ludwig in Greifswald verhandelt werden, namentlich über Patronats- und Jurisdictions-Rechte. Das Concept der deßfalligen Verhandlungen befindet sich noch im Archiv des Stralsunder Gewandhauses.

Ebend. „Vorigem gebruke na.“ Hieraus ergibt sich also, daß das Nominationsrecht den Alterleuten der Gewandshneider nach altem Gewbrauche zustand.

S. 4. „Sick ersedigen“, sich ersättigen, sich begnügen, befriedigt sein.

Ebend. „Verstricket“, verpflichtet, verbunden.

S. 6. „Der schuldt:borden entheuen“, von der Schuld-Bürde, der Schuldenlast befreien.

Ebend. „Buer vnd pracher:ordnung“, Feuer- und Bettler-Ordnung. S. 16. heißt erstere „Fuhrordnung.“

Ebend. und S. 7. „Bei dem ersten puncte u.“ Hier wird deutlich der gewichtige Antheil bezeichnet, den die Kirchenvorsteher bei der Wahl der Prediger haben sollen: diese soll geschehen nach ihrem reifen Rathe und ihrer Bewilligung, so wie mit des geistlichen Ministerii Censur des Lebens und der Lehre der zu vocirenden Person. Hieraus ergibt sich also, daß die Wahl vor der Censur geschehen kann, nicht aber die Vocation. Ferner geht auch aus dem ersten Artikel hervor, daß in dem jure ecclesiastico und

was sonst *juris publici* ist, nichts geändert werden soll ohne Zustimmung des ganzen Rathes, der Alter- und Hundert-Männer.

S. 7. „Vor vier jaren.“ Die ausführliche (zweite) Schulerordnung für das Stralsunder Gymnasium vom 22. April 1591 findet sich abgedruckt im „Zweiten Beitrage zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von Zober,“ (Stralsund 1841) S. 35—56.

Ebend. „Da bergerkinder .... bestellet werden schölen.“ Es sollen also zu weltlichen, geistlichen und Schul-Meistern qualifizierte Bürgerkinder vor Fremden den Vorzug haben. Diese Bestimmung, welche nur hier verfassungsmäßig festgestellt sein dürfte, erscheint sehr natürlich und nicht tadelnswerth zu sein, obwohl allerdings hierdurch die Wahl in etwas beschränkt ist, da eine Nicht-Qualifikation in vielen Fällen sehr schwierig nachzuweisen sein möchte.

Ebend. „Tho denominiren vnd .... per sortem tho eligiren.“ Die in diesem Artikel festgestellte Form für die aus der Bürgerschaft zu wählenden Administratoren bei den Klöstern ist ein Zeugniß, wie eifrig die Bürger dafür besorgt waren, daß der Rath von jedem directen Einflusse auf die Administration der geistlichen Güter ausgeschlossen sein sollte. Die Bestimmung aber, daß die Entscheidung vor dem Rathe nicht durch dessen Wahl, sondern durch das Loos geschehen solle (wie dieß denn auch jetzt noch der Fall ist), hatte für den Rath damals so etwas Beschränkendes und Kränkendes, daß sich ein Rathsmitglied darüber späterhin einmal also aussprach: „Saul allein und Keiner nach ihm sei per sortem König worden; Jehu nicht per sortem, sondern von Gott erwählt; Matthias sei per sortem Apostel worden, und nach ihm kein Prediger. Die Ältermänner sollen die Nomination haben und Senatu will man die Augen verbinden wider alle politische Regeln, da Aussicht zum höchsten vonnöthen; ob nun möglich, daß die Ältermänner allezeit gleiche Personen nennen, stelle man dahin.“

Ebend. „Erffschichtunge“, Erbschichtungen, Erbtheilungen d. h. gütliche Auseinandersetzungen unter den Hinterbliebenen durch die Grundherrschaft, wie sie noch jetzt z. B. auf der Insel Ummanz gebräuchlich und für die Familienverhältnisse sehr wohlthätig sind.

Ebend. „Prouener“, sonst auch Präuener geschrieben und gesprochen, ist Einer, der eine Wohlthat aus geistlichen Stiftungen (d. h. Präben oder Präbenden) zu erheben und zu genießen hat.

S. 8. „Drubben.“ Der Dritte, wie der Zehnte, ein Antheil oder eine Abgabe.

Ebend. „Grem besten vromogen vnd konnen na.“ Die Administratoren werden also auf ihr bestes Können und Vermögen, nach Eid und Pflicht, verpflichtet. Rathsherrn und Bürger werden mit Strafe der Entsetzung bedroht; aber von einer solidarischen Verpflichtung der Bürger ist hier keine Rede; diese wurde erst durch den Visitations-Abschied von 1617 eingeführt.

Ebend. „Spisen laten“. Die Hauptausgabe der Gotteshäuser d. h. Klöster und Stiftungen (nicht Kirchen) bestand in der Anschaffung und Vertheilung von Naturalien, wie die befalligen noch vorhandenen Rechnungsbücher vielfach beweisen.

Ebend. „Vuer socht der radts hern thepanden.“ Den Bürgern wird also eingeräumt, ohne Ansuchen bei den Rathsherrn, Schulposten durch den Diener einmahnen (*moniren*) und die Säumnigen pänden zu lassen. Von einem Vorzuge der *piorum corporum* gegen andere Forderungen ist hier nicht die Rede; diese Anordnung trat erst viel später in's Leben.

Ebend. „Tho haluen mit enen seyen.“ zur Hälfte mit ihnen säen; vielleicht nur eine sprichwörtliche Redensart.

S. 9. „Thor rekenschoep auer geuen.“ Die Bestimmung der jährlichen Rechnungslegung mit Vorschlägen zu Gunsten der Administration, und die Art der Ablieferung an den nächstfolgenden Administrator, ist so einfach als genügend und bedingt eine jährliche Abwechselung. Ebenso sind die Termine für die den Rathsherrn gelassenen Hebungen einfach und fest bestimmt.

Ebend. „Bröke“, Brücke, Bruchgefälle, Straßgelder.

Ebend. „Wat .... auerich.“ Die verfassungsmäßige Bestimmung, wozu etwaige Ueberschüsse der geistlichen Güter verwendet werden sollen, ist von besonderer Wichtigkeit. Sie sollen nämlich verwendet werden zuerst für unermögende Hospitalien, dann für Schulen und arme Stipendiaten; das Uebrige soll ausgethan oder zum Ankauf von Landgütern verwandt werden.

S. 10. „Wercklich anthofangen“, in der That anzufangen. Es hatte also die schon etwa 1569 zugesagte „Visitation“ der geistlichen Güter bis zum J. 1595 noch nicht begonnen. Von dem erwähnten

Jahre ist ein „Badt vnd Kutehof“ des Klosters S. Annen und Brigitten noch jetzt vorhanden.

Ebend. „Pensien“, Gehalt, Besoldung.

Ebend. „Drudde articul x.“ Dieser dritte Artikel, in seiner zum Theil eigenthümlichen und von der jetzigen Ausdrucksweise abweichenden Construction, verordnet eine aus Rath und Bürgerschaft zusammengesetzte Revisionsbehörde sowohl für geistliche als weltliche Rechnungslegung. Zu diesem Zwecke werden drei Rathsherren, die der Rath unter sich, und zwei Altermänner, welche diese ebenfalls unter sich zu wählen haben, bestimmt.

S. 11. „Gren gonsten.“ Die der Hanse zukommende Titulation „Ihre Gunsten, Groß-Gunsten“ war auch der besondere Titel der Bürgermeister.

Ebend. „Eine tenne . . . . prebende.“ Wahrscheinlich sind die drei Worte „pundtkamer schates prebende“ als ein zusammengesetztes Wort zu nehmen, so daß der Sinn wäre: sie sollen eine Tonne Mal oder Lachs von der Pfundkammer-Schoßpräbende erhalten. Auch kurz vorher wird die Quelle der Einkünfte zuletzt genannt, weshalb das Komma hinter „gewurde“ wegfallen, dagegen hinter „richtekamer“ ein Semikolon stehen müßte.

Ebend. „Affscheidingsgeldt“, Abseidungs- oder Abfindungsgeld; vielleicht ein Antheil von Parteien, die sich verglichen haben.

Ebend. „By vnd aflatinge bröke.“ Straf-gelder wegen Gefällen der Grundstücke. „Bylatinge“ ist die Ueberweisung (Ueberlassung) eines Grundstückes, welches man besaß, an einen Andern.

S. 13. „halue seran“ (zweimal). Das selten, mir bisher noch nicht vorgekommene Wort *Seran* ist ohne Zweifel slavischen Ursprungs. Es bedeutet *captura anguillarum*, Kalfang, Kalwehr. In der noch ungedruckten Sammlung der Dregerschen Urkunden (Nr. 778) vom Jahre 1289 bestimmt der Rath zu Köslin über das Mühlenfließ bei der Stadt „*Pisces, qui in eo, quod seran vulgariter dicitur, in 3 partes dividantur.*“ Ebenso in einer vom Fürsten Nicolaus von Werle für das Kloster Neuenkamp ausgestellten Urkunde (d. d. 1295, Mai 8.): „*Habere insuper in ipsa aqua ad suas expensas libere poterunt piscaturam nec non et eeran absque omni censu.*“ Es sollten also die Klosterbewohner „frei halten können Fischefang und ebenso auch *Seran*“ [Kalfang]. Die

Ausdrücke „*alwere*“ und „*captura anguillarum*“ kommen übrigens in Urkunden häufiger vor als „*seran*“. Bei dem mecklenburgischen Dorfe *Serahn* werden noch heut viele Kale gefangen. Unweit des hier erwähnten Prohn war also damals, wahrscheinlich in der Nähe des Strandes, in welchen sich der Abfluß eines Teiches ergießt, ein Kalfang, dessen Ertrag jedem der genannten Secretäre zur Hälfte zukam.

Ebend. „*Boden im Divesige*“, die Boden im Diebssteige. Ein mit kleinen Häusern bebauter Gang an der östlichen Seite der Stralsunder Meiserbahn heißt noch heut der Diebssteig.

Ebend. „*Voffte articul x.*“ Daß der Rath bei der Cooptation die Vorschriften des Lübischen Rechts in Betreff naher Verwandtschaften nicht selten unbeachtet gelassen hatte (wobei namentlich die Bürgermeister sich manche Willkür erlaubten), ist aus den persönlichen Verhältnissen der damaligen Rathsmitglieder noch nachzuweisen. Daß nun hier den Rathsherren die Freiheit bedungen wird, dergleichen Vorschlägen zu widersprechen, beweist, daß wenigstens einige der Rathsherrn gegen die Willkür der Bürgermeister Stärkung nöthig hatten und solche begehrten.

S. 14. „*Geefchet*“, geheißt, gefordert, vorgeladen.

Ebend. „*Weiln oß x.*“ Dem worthabenden Bürgermeister stand, selbst noch bis in die neueren Zeiten, die Befugniß zu, die von den Gerichten verhängte Execution, unter Umständen, noch zu inhibiren oder doch zu verzögern. Diese Befugniß konnte freilich leicht mißbraucht und als eine Beengung des Rechts bezeichnet werden; in der Regel diente sie jedoch zur Schonung des Unglücks und der Armuth. Daher möchte die in neuerer Zeit geschehene Aufhebung dieser Befugniß nicht eben als ein Fortschritt zu preisen sein, obgleich dadurch allerdings den Bürgermeistern ein gewiß sehr lästiges officium abgenommen worden ist.

Ebend. „*thorechte*“, zu Recht d. h. auf den Weg Rechtens.

Ebend. „*Giften vnd gauen*.“ Wie sehr das Annehmen dieser damals bei der Obrigkeit eingeriffen war, darüber belehren uns Nachrichten in den noch vorhandenen Schriften Gengkow's, Sastrow's, Sasse's u. A.

S. 15. „*Stalhern*.“ Die Stallherren waren die dem Stadt-[Mar-]Stalle vorgelegten Rathsherren, gewissermaßen die Aufseher der städtischen Reiterei, die Vorsteher der reitenden Stadtdiener, des Stadtfuhrwerkes u.

Ebend. „Schleper“, ein Memorialbuch über He-  
bungen, Rechte und Verbindlichkeiten; ein Buch, in wel-  
ches zugleich mannichfache Notizen gleichsam zusammen-  
geschleppt oder wie wir sagen, zusammengetragen  
waren.

Ebend. „Gehet“ oder „gehet“ d. h. gehabt.

Ebend. „In aftredinge“, in Abtretung, in Ab-  
gang davon?

Ebend. „Hure; inthoarnen“, Heuer d. h.  
Miethes; einzuärndten.

S. 16. „Geftebade .... ftebegelbe“, Gast-  
boten, die den Stadtdienern noch zur Hilfe gehalten und  
aus dem „Stättgelde“, welches die Marktleute zu erle-  
gen hatten, besoldet wurden.

Ebend. „Sochtids vnd Kleider-ordenin-  
gen.“ Eine solche Stralsunder Kleiderordnung jener  
Zeit ist noch vollständig in der Handschrift vorhanden  
und verdient wol eine Veröffentlichung, weil sie ein  
anschauliches und belehrendes Bild gewährt von den  
Sitten, Gebräuchen, Trachten u. der Stralsunder jener  
Zeite.

Ebend. „Hoppenbuße u.“ In jenen Zeiten war  
die Brauerei in Stralsund im höchsten Flor, obgleich  
die Verschiffungen großer Biermassen nach den 3 nord-  
ischen Reichen, die im 13. und 14. Jahrhundert sehr  
häufig waren, jetzt nur selten vorkommen mochten. Nach  
dem Lande hin, wo keine Brauereien sein sollten, war  
der Absatz an Bier sehr bedeutend, wodurch denn der  
altherkömmliche, gewiß sehr lebhaftes Hopfenhandel noch  
aufrecht gehalten wurde. Dagegen begann zu dieser  
Zeit der Handel mit Getreide, dessen Ausfuhr noch oft  
verboten ward, so sehr an Bedeutung zu gewinnen, daß  
die Anstellung von „Kornmessern“ (S. 17.) als ein  
Bedürfnis erkannt wurde.

Ebend. „na aduenant“, annäherungsweise, ver-  
hältnismäßig.

S. 17. „Liderliā“, leidlich, ziemlich.

Ebend. „Nien= alß Oldenstadt.“ Es bestand  
also damals noch die Sonderung in Alt- und Neustadt,  
welche schon vor 1261 Statt gefunden, als das Plank-  
werk der alten Stadt zur Erweiterung derselben verlegt  
werden mußte. Man vergl. Fabricius Urff. II. S.  
20 und Nr. LXXVI.

Ebend. „Sauer“, nicht etwa sauer, sondern fauer.

Ebend. „Woll idt gebaeken“, Wer es gebacken.

Ebend. „Winhern.“ Weinherren hießen diejeni-  
gen Mitglieder des Rathes, welche die Aufsicht über den

Rathswinkel hatten, welcher für Rechnung der Stadt  
gehalten wurde. Aus diesem ward im Ganzen mehr ver-  
schenkt als verkauft. Die Bürger drangen damals öf-  
ters auf Verpachtung des Winkelers, wogegen der  
Rath behauptete, daß derselbe aus eigenen Mitteln der  
Rathsherren begründet worden, dabei auch überall nichts  
übrig sei. Als die Bürger später einmal wieder auf  
die Verpachtung drangen, so antwortete der Rath, daß  
er nichts gegen eine solche haben wolle, falls man einen  
Pächter fände, der außer den gewöhnlichen Lieferungen  
an die Rathspersonen und demjenigen, was der Rath  
an Ehrenwein u. zu verschenken für gut fände (so wur-  
den z. B. an Herzog Ernst Ludwig zu einer Kindtaufe  
allein 30 Orbst Rheinwein verehrt), auch noch eine  
gute Pacht geben wolle.

Ebend. „Hußbäckern.“ Es sollten also eigene  
Hausbäcker angenommen werden, weil die andern Bäcker  
wol nur zum Verkauf backen wollten.

Ebend. „Nien= und andern fornmöhlen.“  
Die drei Wassermühlen bei Stralsund sind die „Kne-  
pes= (Knieper) Mühle, die Ankufsmühle (am Fran-  
kenthore) und die Kupfer= (oder Harnisch-) Mühle vor  
dem Trißseerthore. Als eine vierte Mühle kommt we-  
nigstens um diese Zeit schon die Niedermühle (bei  
Lindemann S. 60) vor, unter welcher wahrscheinlich  
hier die „nien= möhle“ zu verstehen ist. Die „andern  
formmühlen“, die recht bald „bei der Stadt“ anzulegen,  
sind vielleicht Wind- und Roßmühlen, deren besonders an  
der Westseite der Stadt befindlich gewesen, wovon noch  
jetzt die Mühlenstraße ihren Namen trägt.

S. 18. „Kostknechte“, die Knechte bei Mühlen  
(und Schäfereien), welche von den Besitzern derselben  
statt der Meister für Kost und Lohn bedungen werden;  
also etwa Aufseher und Gehilfen.

Ebend. „Garbreder“, Garbrater oder Gar-  
löche, ein Zweig des vormals sehr complicirten Schläch-  
teramtes. Sie hatten das Recht, für Hochzeiten und  
andere Schmäuse zu kochen und zu braten.

Ebend. „Steiger, steigering.“ Wahr-  
scheinlich sind hiermit die treppenartigen Stellagen und Rü-  
stungen zu verstehen, die zum Hinabsteigen in die Boote  
am Wasser und zum Hinaussteigen aus denselben dienten.  
In Holstein und Hamburg heißt ein Antritt von einigen  
Stufen ähnlich „Stegel“. — Die Stralsunder Bürger  
hatten vor Abschließung des Vertrages darüber geklagt,  
daß selbst Rathspersonen durch ihre Frauen und Dienst-  
boten den Vorkauf an den Brücken und in den Booten

ausübten. Es ist nun nicht unwahrscheinlich, daß durch derartige Klagen und diesen Artikel X. des Vertrages die Frauen ersten Standes von dem Selbstkauf so verschreckt worden, daß es bei hiesigen Frauen der besseren Stände noch jetzt Sitte ist, den Einkauf von Lebensmitteln auf den Marktplätzen (d. h. am Hafen und Wollwerk) in der Regel nicht selbst zu besorgen.

Ebend. „Die alienationes etc.“ Durch diesen Artikel XI. gegen Veräußerung und Vertauschung von Landgütern sollte die Verkleinerung des städtischen Gebietes (insbesondere auch wegen der Jurisdiction) verhindert werden. Bürgermeister Sastrow (Man vergl. sein Leben III., S. 197) wurde nicht selten beschuldigt, dergleichen Vertauschung befördert zu haben, was er jedoch läugnete.

Ebend. „Bithbuten“, austauschen, vertauschen,

S. 19. „Van oldinges maten ..... vorhanden“, von alter Zeit her Maasse vorhanden.

Ebend. „Bruggenkiper“, Brückenkipper, noch jetzt ein Hafenbeamter, der die Anlegebrücken zu beaufsichtigen hat. Ohne Zweifel ist das deutsche Wort Kiper dasselbe, was das englische keeper (ausgesprochen kiper) ist, nämlich Wärter, Aufseher.

S. 20. „Anregung dohn“, in Anregung bringen?

Ebend. „Nette vnd seele“, Netze und Seile oder (Hunde-) Leinen.

S. 21. „Mattfisch“; Mattfisch (besonders Mattfähring) heißt die Abgabe der Fischer von ihrem Fange an die Herrschaft des Bodens, auf dem sie die Netze aufziehen.

Ebend. „Boddemrusen“ sind wahrscheinlich dieselben großen (flachbodigen) Reusen, die auch Bollreusen genannt wurden, von denen umständlich zu lesen bei Sastrow III., S. 91.

Ebend. „Bunnöbige gebuwte.“ Unter diesen unnötigen Bauwerken ist hauptsächlich wol der durch Sastrow veranlaßte Bau der großen Steintreppe im Innern des Rathhauses zu verstehen, so wie das unförmliche Gebäude („nicht zierlich genug“) für die ehemalige Wasserkunst auf dem alten Markte.

Ebend. „Erwidert“, erweitert.

Ebend. Buwerke sind nicht Bauwerke oder Gebäude; sondern Höfe, Pachthöfe, die auf den Landgütern der Stadt und der Klöster angelegt wurden.

S. 22. „Iarschare“, ein bestimmter Theil oder eine verglichene Anzahl von Jahren (bei Verpachtungen); vom alten scheren (engl. share) theilen, wovon Scherwand = theilende Wand, und Schar = Theil.

Ebend. „Peter Brun“ war als Vorsteher der S. Marienkirche mit dem Herzoge Bogislaw XIII. in Prozeß gerathen, der in Speier zu Gunsten des Herzogs entschieden ward. Daher verfügte derselbe eine Immision in Brun's Hof zu Lüdershagen, ließ dessen Vieh wegnehmen, pfänden etc. Die Stadt sollte ihm und seinen Angehörigen nun diesen Schaden ersetzen.

Ebend. „Ludolphum Roehen.“ Ludolf Rohe (so schrieb er selber seinen Namen) besaß ein Gehöft zu Prohn, das er zwar gern verkaufen, aber (nach Artikel XI. dieses Vertrages) der Stadt und ihrer Jurisdiction nicht entfremden wollte. Daher ward von dem Ausschusse beim Rathe darauf angetragen, den Ankauf für die Stadt zu machen.

Ebend. „Burgermeister Jochim Klinkow“ war, wie „andere radtsuorwanden“ Tuchhändler. Herzog Bogislaw hatte ihnen und andern Stralsunder Tuchhändlern im J. 1586 auf dem Markte zu Barth ihre Tuchpacken wegnehmen lassen, um auf diese Weise wegen seiner Streitigkeiten mit der Stadt (hinsichtlich der Patronatsrechte in Pütte, der Grenzen der Jurisdiction etc.) Repressalien auszuüben. Die Stadt Stralsund erhob hierüber einen Proceß in Speier, und die Tuchhändler forderten Ersatz von der Stadt. Später verglich sich zwar der Herzog mit Einzelnen der Betheiligten privatim, jedoch ohne Zustimmung des Rathes, der die Sache als Stadtangelegenheit durchführen wollte, weshalb denn auch J. Klinkow und andere Rathsherrn von dem Herzoge keine Entschädigung annahmen oder doch nicht ganz entschädigt wurden. Sie nahmen dafür die Stadt in Anspruch.



Berichtigungen: S. 12. Z. 8. v. u. ist „[werden]“ überflüssig. Ebenso ist S. 21. Z. 12. v. u. das „[verordnet worden]“ zu tilgen, dagegen hinter „erholden“ nur ein Semikolon zu setzen, denn die Infinitive „thouorpachten“ etc. hängen sämmtlich ab von den Schlussworten des Artikels „in ..... vlitige acht hebben.“









